

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum

Nach Artikel 15 Abs.1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum in der Sitzung am 13. März 2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten werden in der Regel jährlich gehoben. Sie können im voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit gezahlt werden. Die Grabnutzungsgebühren für Rasenurnen – und Rasenwahlgräber werden im voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätten werden jährlich gehoben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	20,00 EURO
2. Rasenwahlgrab pro Jahr und Grabbreite	45,00 EURO
3. Rasenurnengrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite-	400,00 EURO
4. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr.1 bis Nr. 3 berechnet.	

<u>II. Verwaltungsgebühren:</u>	30,00 EURO
--	------------

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

1. für eine Erdbestattung	
a) Särge bis 1,20 m	180,00 EURO
b) Särge über 1,20 m	300,00 EURO
2. für eine Urnenbestattung	77,00 EURO
3. Zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld Raseneinsaat und Angleichung Grabplatte an Rasen	26,00 EURO
4. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat etc.	60,00 EURO

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche
das fünffache der Gebühr von III.1

2. Für die Ausgrabung einer Asche
das zweifache der Gebühr von III.2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabbreite -
nicht für Rasengräber

18,00 EURO

VI. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

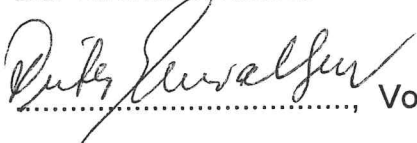
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand



....., Vorsitzende/r





....., Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Leck, 2. 4. 2007



(Pörksen, Propst)



Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen

am: 13. März 2007

2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich
genehmigt

am: 02. APR. 2007

3. öffentlich ausgehängt
im Schaukasten am Friedhof und ausgelegt im Amt Karrharde

in der Zeit vom 01. AUG. 2007 bis 31. AUG. 2007

nach vorheriger Bekanntmachung im
Nordfriesland Tageblatt

am: 30. JULI 2007

4. Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft

am: 01. SEP. 2007